



Institutionelles Schutzkonzept der DJK-SSG Bensheim

Inhalt

1. Vorwort
2. Prävention
 - 2.1 Gefährdungsanalyse
 - 2.2 Selbstverpflichtung
 - 2.3 Beschwerdewege
 - 2.4 Schutzvereinbarung
 - 2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen
 - 2.6 Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
 - 2.7 Einbindung der Eltern und Kinder
 - 2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen
 - 2.9 Checkliste zur Prävention und Intervention im Sportverein und –verband
3. Intervention
 - 3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer/Betreuer
 - 3.2 Protokollierung
 - 3.3 Fach- und Anlaufstellen

Anhang

1. Gefährdungsanalyse
 2. Selbstverpflichtungserklärung
 3. Schutzvereinbarung
 4. Entwurf eines Aushanges zum Schutzkonzept
 5. Checkliste zur Prävention und Intervention
 6. Fach und Anlaufstellen zur Hilfe bei Verdachtsfällen
-

1. Vorwort

Die Gefahr der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist im Sport ebenso real wie in allen anderen Teilen der Gesellschaft. Ungünstige Strukturen und Machtgefälle im Verein können die Gefahr sogar noch erhöhen. Um präventiv wirksam zu werden und mögliche Täter frühzeitig abzuschrecken, brauchen Sportorganisationen wie Vereine wirksame Vorkehrungen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein Handlungsleitfaden für die DJK-SSG Bensheim sein, der in allen seinen Maßnahmen zum Tragen kommt.

Das Schutzkonzept der DJK-SSG Bensheim ist in Anlehnung und Adaption an das Schutzkonzept des DJK Landesverbandes Bayern entstanden.

2. Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse bildet die Grundlage zur Erstellung und individuellen Modifizierung des Schutzkonzeptes. Erst nach interner Überprüfung der Fragen kann entschieden werden, ob und in wieweit noch Aspekten Beachtung geschenkt werden muss, die in dieser Vorlage nur unzureichend behandelt wurden bzw. ein Spezifikum des Vereins oder seiner Sportart bilden. Eine regelmäßige, beispielsweise jährliche, Überprüfung der Fragen kann helfen die zentralen Aspekte der Prävention nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Bei der DJK-SSG Bensheim sind die Antworten auf die Fragen u.a. in die Selbstverpflichtungserklärung, die Schutzvereinbarung und die Verbandsstruktur (Gremiengestaltung) eingeflossen.

Die Reflexionsfragen und möglichen Abläufe sind im **Anhang 1** zu finden.

2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist die Aussage des Einzelnen. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution passt. Natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Sie ist unbedingt erforderlich, niemand sollte darauf verzichten. Wenn ein*e Mitarbeiter*in diese grundsätzliche Einstellung zu dieser Thematik nicht unterzeichnen kann/will, dann sollte man davon Abstand nehmen, diese*n Mitarbeiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Die Selbstverpflichtung kann auch als „Statement“ der Institution/ des Vereins/ Verbands genutzt werden, um die Haltung mit Außenwirkung klar darzustellen.

Bei der DJK-SSG Bensheim wird die **Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 2)** von allen Personen unterzeichnet die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die DJK in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

2.3 Beschwerdewege

Die transparente Einrichtung von Beschwerdewegen ist eine zentrale Schutzmaßnahme. Denn wenn es den betroffenen Personen schwer fällt sich anzuvertrauen, spielt dies den Tätern in die Karten. Außerdem nehmen Sie sich sonst die Möglichkeit schon in frühem Stadium, bereits bei geringeren Vorfällen einschreiten und handeln zu können. Stellen Sie daher sicher, dass die Kontaktdaten

1. Der Vertrauenspersonen des Vereins
2. Des Präventionsbeauftragten des Verbandes
3. Einer/Mehrerer unabhängigen/r Beratungsstelle/n

für alle Vereinsmitglieder bekannt und zugänglich sind. Zum Beispiel auf der Homepage, in einem Anschreiben, als Aushang in der Geschäftsstelle und ähnlichem.

Bei der DJK-SSG Bensheim sind Informationen und Ansprechpartner*innen zum Thema Prävention auf der Homepage unter: ssg-bensheim.de

Oder auf den Hilfeseiten des Bistum Mainz: www.bistum-mainz.de/praevention

Bei der DJK-SSG Bensheim sind Ansprechpartner/Vertrauenspersonen:

1. Ansprechpartner: Maren Fischer
Tel: 0176/29069473 Email: Marenklinger@web.de

2. Ansprechpartner: **NN**
Tel: _____ Email: _____

Dominic Heuser, DJK Diözesanverband Mainz, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz,
dominic.heuser@bistum-mainz.de; Telefon 06131-253-674

Constanze Coridaß, Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,
Präventionsbeauftragte, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, praevention@bistum-mainz.de; Telefon
06131-253-287

2.4 Schutzvereinbarungen

Das ist das Kernstück der praktischen Umsetzung, danach ist in der täglichen Praxis zu handeln. Die Bezeichnung Schutzvereinbarung ist deshalb gewählt, weil durch die transparente und eindeutige Regelung der verschiedensten Situationen in der Praxis, sowohl die Kinder als auch deren Betreuer*innen und Trainer*innen geschützt werden. Über diese konkreten Vereinbarungen sind Mitarbeiter*innen, Kinder und Eltern zu informieren. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution und Situation passt, natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Die Checkliste zur Prävention kann helfen zusätzliche Themenfelder im Verein zu identifizieren. Oberstes Gebot ist die Vermeidung von Eins-zu-Eins-Situationen (Kind – Trainer*in), um Übergriffs- und Verdachtsmöglichkeiten auszuschließen. Diese Schutzvereinbarung muss allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden (Infoabend, Aushang, Elternbrief, etc.).

Da sich die Schutzvereinbarung besonders auf konkrete Situationen bezieht, ist hier eine Anpassung an die Gegebenheiten (Sportanlage / Sportart / Zielgruppen / o.a.) nötig!

Bei der DJK-SSG Bensheim wird die **Schutzvereinbarung (Anhang 3)** von allen Personen unterzeichnet die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DJK in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen!

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen in Verein und Verband wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen. In jedem Verein/Diözesanverband sollte eine weibliche und ein männlicher und ggf. ein diverser Verantwortliche*r auf Vorstandsebene benannt werden. In großen Vereinen mit mehreren mitgliederstarken Abteilungen können zusätzliche Vertrauenspersonen darin benannt werden.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte*in für ihr Jugendarbeits-Umfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

a) Kontaktperson sein bei konkretem/ vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für Mitglieder, Übungsleiter*innen, Jugendleiter*innen und Leitungskräfte des Vereins sowie Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern.

b) Erstes internes Krisenmanagement durch die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung und ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst. Informationen müssen unmittelbar an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, Diözesanverband gegeben und eine Entscheidung über die nächsten Schritte herbeigeführt werden. Zudem muss die Anfrage und das Vorgehen dokumentiert werden.

c) Vernetzung: Die Aufgaben der Vertrauensperson liegen zudem in der Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen sowie der Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen. Zudem sollen Anregungen zu Präventionsmaßnahmen gegeben werden.

Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat
- volljährig und ohne einschlägige Vorstrafen ist
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt
- den Verhaltenskodex der Organisation unterschrieben hat
- bereit ist, sich im Thema fortzubilden

2.6 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer*innen, Betreuer*innen und Bewerber*innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor. Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit dem 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat. Die Einsichtnahme kann durch den Verein erfolgen: d.h. der Verein nimmt Einsicht und dokumentiert ausschließlich die Einsichtnahme

(mit einer analogen Liste wie bei der Unbedenklichkeitserklärung). In keinem Fall sollte der Verein Führungszeugnisse archivieren oder mehr dazu dokumentieren.

Bei der DJK-SSG Bensheim werden die Führungszeugnisse aller Personen die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen alle 5 Jahre eingesehen.

2.7 Einbindung der Eltern und Kinder

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept transparent zu machen. Insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung und die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen. Dies ist im Rahmen einer transparenten Vereinskultur unerlässlich.

Bei der DJK-SSG Bensheim sind Informationen und Ansprechpartner zum Thema Prävention auf der Homepage unter: ssg-bensheim.de

Jedem Kind und jugendlichen wird das Formular **Aushang zum Schutzkonzept** (Anhang Punkt4) zur Verfügung gestellt.

2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird, dass

- der Verein sensibel und tätig zu dem Thema Gewaltprävention ist
- alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben sensibilisiert und geschult sind
- der Verein ein Verfahren entwickelt hat, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umgegangen wird.

Kurz gesagt: Im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben!

Für die Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen relevante Schulungen können über den Diözesanverband, die Stadt-, Kreis- und Sportbünde sowie das Bildungswerk der Diözese bezogen werden.

Der DJK Diözesanverband schult seine Trainer*innen in regelmäßigen Abständen selbst. Externe Schulungen werden jedoch auch akzeptiert.

2.9 Checkliste zur Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Für den DJK Verband / Verein und Gliederungen gibt es eine Checkliste zur Prävention und Intervention (**Anhang 5**), um die wesentlichen Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen.

3. Intervention

3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer*innen und Betreuer*innen

„Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.“

Wenn sich Ihnen ein Kind oder ein*e Jugendliche*r wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten: Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Für Betreuer*innen und Trainer*innen gelten folgende konkrete Handlungsempfehlungen, wenn sich ihnen Kinder oder Jugendliche anvertrauen, Opfer geworden zu sein:

Was, wenn ich von einem Fall erfahre?

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind bzw. dem Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm*ihr Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein.
5. Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
6. Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Vertrauenspersonen im Verein/ Verband/ Bistum abgesprochen und getätigt.

3.2 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die Vertrauensperson von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

Beobachtungsprotokoll: Möglichst früh sollten eigene und/ oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate, bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

3.3 Fach- und Anlaufstellen

Bereits in der Prävention ist es sinnvoll, sich mit fachlichen Stellen abzustimmen und gegebenenfalls eine Kooperation anzustreben. Aber spätestens bei einem Verdachtsfall sollten spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Dabei gilt: Besser einmal zu viel nachgefragt, als einmal zu wenig. Eine Liste von Anlaufstellen für Hilfe und Intervention im Verdachtsfall ist im **Anhang 6** zu finden.

Anhang

1. Gefährdungsanalyse

Reflexionsfragen zur Strategie von Verband/Verein

Die Strategie umfasst ihre grundlegenden Werte, spiegelt sich im Leitbild oder den Leitideen wider.

- Gibt es eine Verankerung des Themas Kinderschutz in dem Leitbild/Konzept?
- Gibt es eine öffentliche Positionierung zum Thema Kinderschutz?
- Wird der Kinderschutz kontinuierlich in der eigenen Organisation und in den Gremien thematisiert?
- Hat die Leitung das Thema in ihrer Verantwortung?

Reflexionsfragen zur Struktur von Verband/Verein

Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich in Organigrammen widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen.

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent im Gegensatz zu diffus und autoritär?
 - Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement? Sowohl beim Hauptamt als auch beim Ehrenamt?
 - Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
 - Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
 - Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
 - Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?
 - Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
 - Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z.B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
 - Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, dass die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
 - Werden die Entscheidungen maßgeblich von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen?
 - Liegen bei der Zielgruppe keine Beeinträchtigungen vor, die eine besondere Hilfestellung durch die Mitarbeiter*innen erfordern und somit ein Abhängigkeitsverhältnis erzeugen?
 - Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
 - Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
 - Der Kontakt besteht nicht regelmäßig, sondern meist einmalig oder nur gelegentlich?
 - Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
 - Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?
 - Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
 - Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
 - Ist der Verein/Verband in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und Personen?
 - Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?
-

Reflexionsfragen zur Kultur der Organisation

Dies umfasst den kollektiven Wissensvorrat innerhalb der Organisation, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die gemeinsam geteilten und verbindenden Einstellungen, Haltungen, Werte, Normen und Beziehungen bestimmen die Organisationskultur. Diese ungeschriebenen Gesetze finden ihren Ausdruck im praktischen Alltag und lassen sich nur schwer verändern.

Organisationsentwicklungsprozesse hinsichtlich der Kultur brauchen Zeit und ein Zusammenspiel von strukturellen Veränderungen und Kommunikation auf mehreren Ebenen.

- Gibt es eine offene Fehlerkultur?
- Ist es möglich auch nur vage Verdachtsmomente oder ungute Gefühle zu äußern, auch wenn diese sich nicht bestätigen?
- Gibt es einen gelebten Umgang der das Thema Kinderschutz fördern könnte?
- Herrscht ein respektierender und reflektierender Umgang untereinander? Ist die Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Verständnis?
- Werden Umgangsweisen vermieden, die das Thema hemmen könnten? Wie wird z.B. damit umgegangen, wenn eine ignorante bzw. ablehnende Haltung zum Tragen kommt?
- Gibt es eine Reflexion der eigenen Kommunikationskultur und informeller Kommunikationswege?
- Werden z.B. Zweideutigkeiten offen angesprochen? Wird z.B. eine Kultur des „hinter-dem-Rücken-redens“ vermieden und Konflikte offen angesprochen?
- Gibt es eine Reflexion von gelebten Ritualen innerhalb der Organisation?
- Was für Aufnahme- oder Bestrafungsrituale, Ekelrituale, Mutproben, traditionelle Spiele, inoffizielle „Prüfungen“ oder sogenannte „Taufen“ gibt es und wie sehen diese aus? Wie nahe liegen hier Spaß und Ernst beisammen? Welche Gewaltanteile und grenzverletzende Handlungen sind vorhanden?

Gefährdungsanalysen der einzelnen Abteilungen zu sportspezifischen Risikofaktoren sind dort gesondert erarbeitet worden und können bei Bedarf individuell abgefragt werden.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung Vereine im DJK Diözesanverband Mainz

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	(DJK-Verein)
------------	-----------	----------------	--------------

Der DJK-Verband und seine Vereine im Bistum Mainz wollen Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und sportlichen Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich junge Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen, Jugend- und Übungsleitern im Gesamtfeld unserer Arbeit im DJK Sportverband und seinen Vereinen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch Haupt- und Ehrenamtliche/ Mitarbeiter*innen/ Mitglieder im DJK-Verein oder durch die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir in der Jugendarbeit anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Ich unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten mit fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportarten eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
 2. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement im DJK-Verein und DJK-Verband ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
 3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
 4. Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.
 5. Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.
 6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
-

7. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und/ oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
8. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner*innen für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.
10. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
11. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
12. Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des DJK-Verbandes im Bistum Mainz informiert. Über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage **www.bistum-mainz/praevention**.
13. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meine*r/meine*m Vereinsvorsitzenden bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <https://gesetze-im-internet.de> (>Gesetze/Verordnungen > S > StGB)).

3. Schutzvereinbarung

DJK-SSG Bensheim

In unserem Verein wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

Körperkontakt:

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Hilfestellung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Verletzung:

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Duschen:

Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer*innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen duschen nach Geschlechtern getrennt. Während des Duschens betritt der*die Trainer*in die Duschen nur im Rahmen seiner*ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern. Umkleiden: Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer*innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der*die Trainer*in die Umkleiden nur im Rahmen seiner*ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Gang zur Toilette:

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training:

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn der*die Trainer*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein*e weitere*r Trainer*in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Fahrten/Mitnahme:

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des*der Trainer*in (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

Übernachtung:

Trainer*innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Geheimnisse: Trainer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein*e Trainer*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke:

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem*einer weiteren Trainer*in abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter*innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Medien und soziale Netzwerke:

Das Thema Medien spielt im Leben von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Wir weisen in den verschiedenen Gruppierungen darauf hin, dass man darauf achtet, welche persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden. Auch im Internet sollen die Kinder und Jugendlichen respektvoll miteinander umgehen. Darüber hinaus ist bei der Nutzung jeglicher Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie Mobbing Stellung zu beziehen und angemessen zu intervenieren. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten. Zudem ist die Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Grundsätzlich ist bei der Veröffentlichung von Foto-, Ton- und Videomaterial sowie Texten das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Transparenz der Regelungen:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer*einem weiteren Trainer*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit, bei der über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung befunden wird.

Schutzvereinbarungen der einzelnen Abteilungen zu sportspezifischen Risikofaktoren sind dort gesondert erarbeitet worden und können bei Bedarf individuell abgefragt werden.

Ort, Datum Unterschrift

4. Entwurf eines Aushanges zum Schutzkonzept:

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig! Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Menschen die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- Mein Körper gehört mir. Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- Es gibt „gute und schlechte Geheimnisse“. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen“, ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- Ich darf mir Hilfe holen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freund*innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Beratungsstellen und/ oder Vertrauenspersonen wenden.
- Ich habe keine Schuld. Täter*innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene Schutzvereinbarungen wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen. Darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt • Umkleiden • Übernachtung
- Hilfestellung • Gang zur Toilette • Geheimnisse
- Verletzung • Training • Geschenke
- Duschen • Fahrten/Mitnahme

Wenn ein*e Trainer*in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass du mit der Vertrauensperson des Vereins sprichst.

Wenn du Hilfe benötigst kannst du Dich an folgende Ansprechpartner wenden:

Ansprechpartner: Maren Fischer

Tel: 0176/29069473 Email: marenklinger@web.de

Dominic Heuser, DJK Diözesanverband Mainz, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz,
dominic.heuser@bistum-mainz.de; Telefon 06131-253-674

Constanze Coridaß, Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,
Präventionsbeauftragte, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, praevention@bistum-mainz.de; Telefon
06131-253-287

5. Checkliste zur Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen.

Haben Sie an alles gedacht? Gibt es Bereiche die noch einmal überarbeitet werden müssten? Diese können und sollten ergänzt werden. Ob ein Thema für Sie relevant ist und vielleicht weitere Aufmerksamkeit verdient, ist von Ihnen selbst zu prüfen. Die untenstehenden Punkte sind einmal jährlich in der Jugendleitung des DJK Sportverbandes Limburg/des Vereines zu kontrollieren.

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/ Verbandes implementiert?
- Sind Beauftragte mit dem Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportler*innen erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiter*innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an regelmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiter*innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter*innen?
- Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen bedacht?
- Hat der Verein/ Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-, Kreis, Landessportbund und Diözesanverband?
- Gibt es anonyme Beschwerdewege in Ihrem Verein? Sind diese bekannt?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen?
- Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bekannt?

6. Fach und Anlaufstellen zur Hilfe bei Verdachtsfällen

Die hier aufgelisteten Ansprechpartner sind, je nach vorliegendem Verdacht und Fall, geeignete erste Anlaufstellen und können nur eine erste Auswahl sein, die sie für Ihren Standort überprüfen und aktualisieren sollten. Eine erste Beratung und Suche nach der zuständigen Beratungsstelle kann auch durch den Präventionsbeauftragten des DJK Diözesanverbandes Mainz erfolgen:

- Dominic Heuser, DJK Diözesanverband Mainz, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz, dominic.heuser@bistum-mainz.de; Telefon 06131/253-674
- BDKJ Lotsenstelle Prävention & Kindeswohl im Bistum Mainz, Tel.: 06131/253-689

Beratungsstellen

Unabhängige Ansprechpersonen Bistum Mainz

Ute Leonhardt, Postfach 1421, 55004 Mainz
Tel.: 0176/12539167

Volker Braun, Postfach 1105, Nieder-Olm
Tel.: 0176/12539021

Hilfeportal Sexueller Missbrauch (kostenlos und anonym):

Tel.: 0800/22 55 530

www.hilfeportal-missbrauch.de

Einfach mal reden – die Telefonseelsorge:

Tel.: 0800/111 0111 oder 0800/111 0222

Nummer gegen Kummer

(Kinder/Jugendliche): 0800/111 0333

(Eltern): 0800/111 0550

Kinderschutzbund Mainz

Kinder- und Jugendtelefon: 06131 613737

Hilfe bei den Sportverbänden

DOSB / Deutsche Sportjugend

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

Landessportbund Hessen

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/weitere-themenbereiche/kindewohl/>

Landessportbund Rheinland-Pfalz

<https://www.lsb-rlp.de/beratung-foerderung/sexualisierte-gewalt-verhindern#>
